Satzung der Stadt Altentreptow zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit

(Wahlwerbesatzung)

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56), der §§ 22, 23 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes M-V (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1993 (GVOBI. M-V 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBI. MV S. 467) hat die Stadtvertretung Altentreptow am 06.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Altentreptow anlässlich zu den Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, zu einer Kommunalwahl in Mecklenburg-Vorpommern und Abstimmungen.

§ 2

Wahlkampfzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens jedoch 6 Wochen vor der Wahl. Sie endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale.

§ 3

Wahlwerbungsberechtigte

Zur Wahlwerbung sind nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber berechtigt, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Berechtigt sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber politische Informationsstände anlässlich von Wahlen aufstellen.

Die Anzahl der Plakate errechnet sich nach der Verwendung von Pappen (beidseitig beklebte Pappe = ein Plakat).

(7) Die Anbringung von Wahlwerbung ist ab 6 Wochen vor dem Wahltermin zulässig. Plakatwerbungen sind bis spätestens 14 Tage nach Ablauf der Wahlkampfzeit ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.

(8) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

(9) Plakate und Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit nicht angebracht werden

a. im Umkreis/Abstand von 20 m vor den Kindertagesstätten und dem Rathaus,
b. im Umkreis/Abstand von 20 m vor Schulen, Kirchen und Friedhöfe
c. im Umkreis/Abstand von 20 m vor dem Reuterhaus,
d. im Umkreis/Abstand von 20 m vor der ehemaligen roten Schule/Bibliothek.

§ 6

Lautsprecherwerbung

(1) Die Wahlwerbung mittels Lautsprecher ist ab 6 Wochen vor dem Wahltermin, nicht aber am Wahltag selbst zulässig.

(2) Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

(3) Die Wahlwerbung darf nur in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung verboten.

(4) In reinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13:00 bis 15:00 die Wahlwerbung mittels Lautsprecher unzulässig.

(5) In der Nähe von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Schulen, Kindertagesstätten sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

§ 10

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 11

Haftung

Der Antragsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweilige Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Er hat die Stadt Altentreptow von Schadenersatzansprüchen freizustellen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlwerbesatzung der Stadt Altentreptow vom 20.06.2012 außer Kraft.

Altentreptow, 07.06.2023

Ellgoth

Bürgermeisterin